



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 29.05.2021

### Abrechnungsbetrug in Corona-Testzentren

Laut Medienberichten Ende Mai 2021 kam es bei Corona-Tests offenbar weit verbreitet zu Betrugsfällen bei der Abrechnung. Auch der Freistaat Bayern ist betroffen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Corona-Teststellen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern? ..... 2
- 1.2 Wie sind die unter 1.1 genannten Teststellen in Bayern verteilt (bitte nach Gemeinden auflisten)? ..... 2
- 1.3 Welche Voraussetzungen muss eine Corona-Teststelle erfüllen, um tätig werden zu dürfen? ..... 2
  
- 2.1 Wie viele Verfahren werden bei den Staatsanwaltschaften derzeit wegen Betrugsverdachts in Bezug auf falsche Abrechnungen von Corona-Schnelltests geführt (bitte konkret auflisten)? ..... 3
- 2.2 Wie viele Verdachtsfälle sind der Staatsregierung, insbesondere dem StMGP, im Übrigen bekannt (bitte konkret auflisten)? ..... 3
- 2.3 Welche konkreten Sachverhalte liegen den unter 2.1 und 2.2 genannten Verdachtsfällen zugrunde (bitte auch konkrete Summe des jeweils möglichen Schadens nennen)? ..... 3
  
- 3.1 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass es zu weiteren Betrugsfällen kommt? ..... 3
- 3.2 Welche Maßnahmen zur Kontrolle und Verhinderung von Betrugsfällen wurden bzw. werden in Bayern ergriffen? ..... 3
- 3.3 Welche Behörden sind damit betraut? ..... 3
  
- 4.1 Welche Tests werden in den unter 1.1 genannten Teststellen konkret verwendet? ..... 3
- 4.2 Wie viele Corona-Schnelltests hat die Staatsregierung bisher beschafft bzw. finanziert? ..... 3
- 4.3 Von welchen Herstellern stammen die unter 3.2 genannten Tests? ..... 3
  
- 5.1 Welche Gespräche mit Herstellern von Corona-Schnelltests oder deren Vertretern führte die Staatsregierung bisher? ..... 4
- 5.2 Welche Gespräche mit Betreibern von Corona-Teststellen oder deren Vertretern führte die Staatsregierung bisher? ..... 4
- 5.3 Welche Bundes- oder Landespolitiker haben sich bei der Staatsregierung für Hersteller von Corona-Schnelltests oder Betreiber von Corona-Teststellen eingesetzt (bitte konkreten Sachverhalt benennen)? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 16.07.2021

## 1.1 Wie viele Corona-Teststellen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?

Neben den inzwischen 109 lokalen Testzentren und mehreren Hundert Schnelltesteinrichtungen der Kreisverwaltungsbehörden wurden weitere Teststellen durch die Gesundheitsämter beauftragt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat hinsichtlich der beauftragten Teststellen eine Abfrage bei den Gesundheitsämtern durchgeführt. Rückmeldungen liegen bereits von 90 Prozent der Gesundheitsämter vor. Dabei wurden 1 776 Teststellen gemeldet (Stand: 06.07.2021).

## 1.2 Wie sind die unter 1.1 genannten Teststellen in Bayern verteilt (bitte nach Gemeinden aufgliedern)?

Die Teststellen im Freistaat Bayern verteilen sich wie folgt:

Regierungsbezirk	Anzahl der Teststellen
Mittelfranken	286
Niederbayern	161
Oberbayern	486
Oberfranken	145
Oberpfalz	115
Schwaben	400
Unterfranken	183

Eine Darstellung nach Gemeinden war anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

## 1.3 Welche Voraussetzungen muss eine Corona-Teststelle erfüllen, um tätig werden zu dürfen?

Nach §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Testverordnung des Bundes (TestV) ist die Voraussetzung zum Betrieb einer Teststelle die Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Leistungserbringer müssen dabei die ordnungsgemäße Durchführung garantieren. Das StMGP hat darüber hinaus weitere Voraussetzungen zur Beauftragung weiterer Leistungserbringer aufgestellt. Die Beauftragung der Teststellen erfolgt in Bayern in einem mehrstufigen Verfahren. Teststellen können sich online beim StMGP registrieren. Dabei sind die Vertragsbedingungen zu akzeptieren, die die Rahmenbedingungen für die Beauftragung festlegen. Nach erfolgter Registrierung müssen die Teststellen den Nachweis der qualifizierten Schulung sowie ihr Hygienekonzept dem lokalen Gesundheitsamt übermitteln. Nach einer entsprechenden Prüfung erfolgt eine Bestätigung durch das Gesundheitsamt. Das StMGP hat den Gesundheitsämtern in diesem Zusammenhang eine restriktive Handhabung nahegelegt. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung sind die Teststellen berechtigt, Testungen nach der TestV durchzuführen. Diese Anforderungen wurden mit der vom Bund erlassenen Neufassung der TestV zum 01.07.2021 noch einmal verschärft, eine Beauftragung mittels Allgemeinverfügung ist ab dann ausgeschlossen. Auch dürfen Teststellen nur noch dann als weitere Leistungserbringer für Bürgertestungen gemäß § 4a TestV beauftragt werden, wenn sie unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinerproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen

eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gewährleisten, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

- 2.1 Wie viele Verfahren werden bei den Staatsanwaltschaften derzeit wegen Betrugsverdachts in Bezug auf falsche Abrechnungen von Corona-Schnelltests geführt (bitte konkret aufschlüsseln)?**
- 2.2 Wie viele Verdachtsfälle sind der Staatsregierung, insbesondere dem StMGP, im Übrigen bekannt (bitte konkret aufschlüsseln)?**
- 2.3 Welche konkreten Sachverhalte liegen den unter 2.1 und 2.2 genannten Verdachtsfällen zugrunde (bitte auch konkrete Summe des jeweils möglichen Schadens nennen)?**

Das StMGP kann sich zu den laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht äußern. Die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren sind abzuwarten.

- 3.1 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass es zu weiteren Betrugsfällen kommt?**
- 3.2 Welche Maßnahmen zur Kontrolle und Verhinderung von Betrugsfällen wurden bzw. werden in Bayern ergriffen?**
- 3.3 Welche Behörden sind damit betraut?**

Das StMGP hat die ihm zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten – insbesondere durch den Auftrag an die Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden zur engmaschigen Überprüfung – nochmals verschärft und steht im dauernden Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, um dazu beizutragen, dass missbräuchliche Abrechnungen vermieden und aufgeklärt werden.

Im Übrigen verschärft der Bund durch die Neufassung der TestV die Kontrollmöglichkeiten und -pflichten durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und stellt in der TestV ab 01.07.2021 höhere Anforderungen an die Teststellen. Teststellen dürfen nur noch dann als weitere Leistungserbringer für Bürgertestungen gemäß § 4a TestV beauftragt werden, wenn sie unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gewährleisten, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

- 4.1 Welche Tests werden in den unter 1.1 genannten Teststellen konkret verwendet?**

Es dürfen alle PoC-Antigentests verwendet werden, die im Zeitpunkt des Erwerbs die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen (§ 1 Abs. 1 Satz 5 TestV).

- 4.2 Wie viele Corona-Schnelltests hat die Staatsregierung bisher beschafft bzw. finanziert?**
- 4.3 Von welchen Herstellern stammen die unter 3.2 genannten Tests?**

Nachfolgende Tabellen stellen die Mengen der beschafften Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung für Beschäftigte des Freistaates Bayern, Schulen und Kindertageseinrichtungen pro Hersteller und die beschafften Antigen-Schnelltests zur Fremdanwendung dar. Insgesamt wurden 88 141 200 Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung

und 53020000 Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung beschafft (Stand 18.06.2021).

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung				
Lieferanten	Siemens Healthcare GmbH	Roche Diagnostics GmbH	Technomed GmbH	Gesamt
Februar	3975000			3975000
März	9118400	9582000	2592000	21292400
April	13784000		10408000	24192000
Mai	9619400		10400000	20019400
Juni	8294400			8294400
Juli	10368000			10368000
<b>Gesamt</b>	<b>55159200</b>	<b>9582000</b>	<b>23400000</b>	<b>88141200</b>

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung							
Lieferanten	Siemens Healthcare GmbH	Abbott GmbH	Roche Diagnostics GmbH	Cerascreen/ MR Handels GmbH	TY Capital & Trade GmbH	DIALAB GmbH	Gesamt
November	2500000	500000	500000				3500000
Dezember	2500000	1000000	420000				3920000
Januar	3300000	1000000					4300000
Februar	3300000	1000000	500000				4800000
März		1000000	500000	3600000	2000000		7100000
April		1000000		5400000	3000000		9400000
Mai							
Juni						20000000	20000000
<b>Gesamt</b>	<b>11600000</b>	<b>5500000</b>	<b>1920000</b>	<b>9000000</b>	<b>5000000</b>	<b>20000000</b>	<b>53020000</b>

### 5.1 Welche Gespräche mit Herstellern von Corona-Schnelltests oder deren Vertretern führte die Staatsregierung bisher?

Von Mitgliedern der Staatsregierung wurden keine Gespräche i. S. v. Verhandlungen mit Herstellern von Corona-Schnelltests geführt. Nach der jeweiligen Vergabeentscheidung sprechen die damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachressorts mit den bezuschlagten Herstellern oder deren Vertretern die genauen Modalitäten der Anlieferungen und die weiteren Themen der Vertragsabwicklung ab.

### 5.2 Welche Gespräche mit Betreibern von Corona-Teststellen oder deren Vertretern führte die Staatsregierung bisher?

Von Mitgliedern der Staatsregierung wurden keine Gespräche i. S. v. Verhandlungen mit Betreibern von Corona-Teststellen zur Testung nach der TestV geführt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter führen im Rahmen des unter 1.3 beschriebenen Verfahrens Gespräche mit Betreibern von Teststellen oder deren Vertretern.

### 5.3 Welche Bundes- oder Landespolitiker haben sich bei der Staatsregierung für Hersteller von Corona-Schnelltests oder Betreiber von Corona-Teststellen eingesetzt (bitte konkreten Sachverhalt benennen)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Alle bisherigen Beschaffungsmaßnahmen im Hinblick auf Antigen-Schnelltests erfolgten im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Unaufgeforderte Angebote von Herstellern oder anderen Personen, die das StMGP immer noch täglich in hoher Zahl erreichen, werden als „Werbung“ qualifiziert und unterliegen keiner Dokumentationspflicht. Diese „Werbung“ spielt auch für die vergaberechtlichen Entscheidungen keine Rolle.